

1736/J XXIII. GP

Eingelangt am 06.11.2007

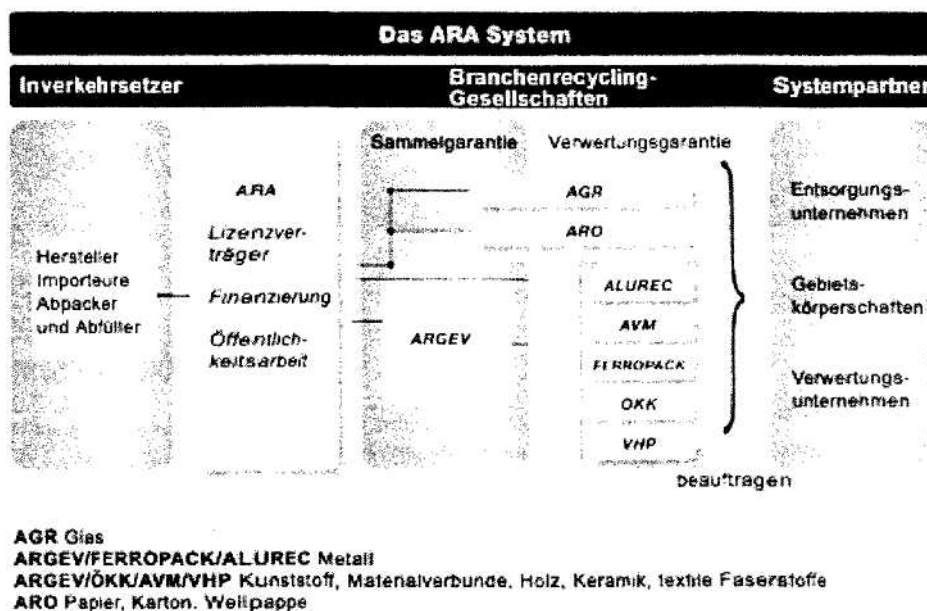
Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Steier und GenossInnen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
betreffend Umstrukturierungspläne im ARA-System

Medienberichten zufolge plant die 1993 auf Initiative der Österreichischen Wirtschaft gegründete ARA AG (Altstoff Recycling Austria Aktiengesellschaft) eine Neustrukturierung.

Aktuell ist die ARA als Aktiengesellschaft strukturiert und wird privatwirtschaftlich geführt. Eigentümer und Alleinaktionär ist der Altstoff Recycling Austria Verein. Mitglied dieses Vereins (Verpackungswirtschaft, Abpacker/Abfüller/Importeure, Handel; 206 Mitglieder) kann jedes Unternehmen werden, das Verpackungen herstellt, importiert oder verpackte Waren in Österreich vertreibt - mit Ausnahme der Unternehmen der Entsorgungsbranche. Die Player im ARA-System stellen sich wie folgt dar:



Die ARA und acht wirtschaftlich selbständige Branchenrecycling-Gesellschaften (davon vier wirtschaftlich selbständig agierende Sammel- und Verwertungssysteme mit Systemgenehmigungsbescheid) bilden das ARA System. Die interne Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt; alle Gesellschaften des ARA Systems definieren sich als Non-Profit-Unternehmen und arbeiten nicht gewinnorientiert.

Als Dienstleistungsunternehmen bietet die ARA allen Unternehmen, die von der österreichischen Verpackungsverordnung betroffen sind, entsprechende Serviceleistungen an. Gemeinsam mit den Branchenrecycling-Gesellschaften organisiert sie die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen in ganz Österreich (<http://www.ara.at/ara-ag.html>). Wesentliche Aufgabe der ARA ist der Abschluss von Lizenzverträgen und die Finanzierung des Systems. Die ARA selbst verfügt - im Gegensatz zu den vier Sammel- und Verwertungssystemen AGR, ARO, ÖKK und ARGEV- über keinen Systemgenehmigungsbescheid.

Als wahrscheinlichste Variante der Neustrukturierung wird eine Fusion der ARA mit ARGEV und ÖKK kolportiert. Dem Vernehmen nach sollen ALUREC, VHP, Ferro-Pack und AVM (Verwertungsgesellschaften) nach der Fusionierung im neuen System aufgehen. Welche Position der AGR und der ARO in der Neustrukturierung zukommen soll ist unklar.

Die Umstrukturierungspläne im ARA-System werfen eine Reihe von Fragen auf, die auch für den BMLFUW als Aufsichtsbehörde von einiger Relevanz sein dürften. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachstehende

Anfrage:

1. Sind Ihnen die Umstrukturierungspläne des ARA-Systems bekannt?
2. Die ARA bildet derzeit zusammen mit 8 Sammel- und Verwertungssystemen das ARA-System; kooperiert wird auf Basis von sog. Entsorgungsverträgen; lediglich vier der Sammel- und Verwertungssysteme des ARA Systems (BRG) verfügen über die erforderlichen Genehmigungen gemäß AWG. Eine Umstrukturierung wie in der Einleitung geschildert, könnte dies ändern: die ARA selbst könnte dann Entsorgungsleistungen erbringen. Ist dies mit dem BMLFUW akkordiert? Ist die ARA bereits bezüglich eines Systemgenehmigungsbescheides vorstellig geworden?
3. Die Funktion der ARA stellt sich derzeit wie folgt dar: die ARA ist ein Treuhänder, der den aus der Verpackungsverordnung Verpflichteten kostenoptimierte Verträge mit den genehmigten Sammel- und Verwertungsgesellschaften anbietet und sich verpflichtet, Kosten - und nur die Kosten - der Sammlung und Verwertung zu ersetzen. Sie definiert sich auch als Nonprofit-System. Alle Überschüsse sowohl bei der ARA als auch bei den Sammel- und Verwertungssystemen sind Vorauszahlungen. Es handelt sich ausschließlich um Treuhändergelder. Könnte die ARA im Fall der Umstrukturierung auch weiterhin als Treuhänderin der LizenznehmerInnen auftreten?
4. Welche Auswirkungen hätte die geplante Umstrukturierung auf die zwischen ARA und 13.995 LizenzpartnerInnen abgeschlossenen Lizenzverträge? Da es sich ausschließlich um unkündbare Verträge handeln dürfte: Müssen aus Ihrer Sicht neue Verträge mit den Lizenznehmern geschlossen werden?
5. Würden im Falle einer Fusion ein oder mehrere Systemgenehmigungsbescheide automatisch auf die neue Gesellschaft übergehen oder müssten Neuanträge gestellt werden?

6. Welche Auswirkungen hätte eine Umstrukturierung im ARA-System auf die Systemgenehmigungsbescheide der 4 BRG ARO, AGR, ARGEV und ÖKK?
7. Als Nonprofit-System besitzt ARA nur Treuhandgelder, die Sammel- und Verwertungsgesellschaften als Einnahmen nur den Ersatz der Kosten für Sammlung und Verwertung. Mit welchen Mitteln soll die ARA mit den Sammel- und Verwertungssystemen fusionieren? Würden Sie im Fall einer Fusion von Amtswegen prüfen, mit welchen Mitteln eine solche Fusion finanziert wird?
8. Die ARA ist an den genehmigten Sammel- und Verwertungsgesellschaften mit jeweils 11% beteiligt. Die ARA verfügt wie schon dargestellt ausschließlich über Treuhandgelder. Hat Ihr Ministerium als Aufsichtsbehörde jemals die Herkunft der Gelder untersucht, mit denen die Beteiligungen finanziert wurden?
9. Laut Artikel 7 der EU-Richtlinie 94/62/EG (Verpackungen) haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung von Systemen zu ergreifen. Dies bedeutet wohl, dass das Lebensministerium über die Neukonstruktion des ARA-Systems nicht nur voll informiert sein, sondern auch voll mitbestimmen muß. Diese Neukonstruktion des ARA-Systems führt zu einer Beendigung der Treuhandschaft, was zu einer Abrechnungspflicht des Treuhänders gegenüber seinen Treugebern nach ABGB führt. Wird das Ministerium in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde darauf drängen, dass bei Auflösung der Lizenzverträge die Überschüsse abgerechnet werden oder müssen einzelne Lizenzpartner die zwingende Abrechnung einfordern?